

Fl. 32

M 1:1000

19

20



335

61/4

61/4

19

20

21

335a

61/5

184/60

59/2

59/1

Baugrenze neu

Baugrenze wird durchgehbar
Baugrenze hell

71.50

5/4

WR I

GRZ 0.4

GFZ 0.4

Fl. 32

Aufm. Kirchenweg Vogelsang

334a

76/8

76/7

76/6

215/76

257/76

253/76

255/77

256/78

78

78/1

227/79

80

18

228/79

16

14

12

82/1

10a

162/83

164/85

334b

Vogelsang

38

86

86

13

10



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wetzlar

(WNZ vom 28. 12. 1989)

Bauleitplanung der Stadt Wetzlar

Vereinfachte Änderung der Bebauungspläne (§ 13 BauGB)

1. Nr. 205 „Lerchenweg“ in Wetzlar
2. Nr. 263 „Am Deutschherrenberg“ in Wetzlar
3. Nr. 240 A „Hörnheimer Eck“ in Wetzlar
4. Nr. 3 „Großaltenstädter Straße/Otto-Wels-Straße/Rötenbergsweg/BAB 49“ in Hermannstein

hier: Satzungsbeschluß gem. § 10 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar hat in ihrer Sitzung am 4. 12. 1989 die vereinfachten Änderungen der Bebauungspläne Nr. 205 „Lerchenweg“ in Wetzlar, Nr. 263 „Am Deutschherrenberg“ in Wetzlar, Nr. 204 A „Hörnheimer Eck“ in Wetzlar und in ihrer Sitzung am 15. 12. 1989 die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Großaltenstädter Straße/Otto-Wels-Straße/Rötenbergsweg/BAB 49“ in Hermannstein als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen.

Bei den Änderungen handelt es sich

- zu 1.: um die Verschiebung der Baugrenzen in nordöstlicher Richtung auf dem Flurstück 57/4, Flur 32, Gemarkung Wetzlar
- zu 2.: um die Verschiebung der rückwärtigen Baugrenze auf dem Flurstück Nr. 11/2, Flur 9, Gemarkung Wetzlar
- zu 3.: um die Korrektur der Baugrenze und Baulinie in südwestliche Richtung auf dem Flurstück 76/20, Flur 38, Gemarkung Wetzlar
- zu 4.: um die Verschiebung der Baulinie auf dem Flurstück 188, Flur 27, Gemarkung Hermannstein.

Mit dieser Bekanntmachung treten die im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB geänderten Bebauungspläne in Kraft.

Die Bebauungspläne einschließlich der Begründungen können im Stadtplanungsamt der Stadt Wetzlar, Turmstr. 5, Zimmer 106/107, während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt der Bebauungspläne wird auf Verlangen jedermann Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung des in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) bezeichneten Verfahrens und der Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wetzlar geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Wetzlar geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) über die Entschädigung von durch die Bebauungspläne eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Wetzlar, 28. Dezember 1989

Der Magistrat der Stadt Wetzlar
– Stadtplanungsamt –
Froneberg, Oberbürgermeister